



ZDK-Kommentierung

zur Veröffentlichung der Neufassung der Nummer 2.2 der Anlage VIII StVZO vom 20.07.2023
im Bundesgesetzblatt Teil I hinsichtlich der Prüffristen für Mietfahrzeuge
(Selbstfahrer- bzw. Langzeit-Mietfahrzeug)

In Deutschland richten sich die Untersuchungsfristen nach § 29 "Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger" in Verbindung mit Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Maßgebend für die jeweilige Untersuchungsfrist der Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach Nummer 2 der Anlage VIII StVZO ist die in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragene Fahrzeugart (Kraftrad, Pkw, KOM, Lkw, Anhänger und Wohnmobile).

Im vergangenen Jahr wurde über das Bundesgesetzblatt Teil I die Neufassung der Nummer 2.2 der Anlage VIII StVZO vom 20.07.2023 hinsichtlich der Prüffristen für die Hauptuntersuchung (HU) an Mietfahrzeugen (Selbstfahrer- bzw. Langzeit-Mietfahrzeug) veröffentlicht. Diese Neufassung bezieht sich ausschließlich auf die Hauptuntersuchung (HU) an untersuchungspflichtigen Mietfahrzeugen (Pkw, KOM, Lkw, Anhänger, Wohnmobile) und ist seit dem 01.09.2023 von den berechtigten Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstelle (TP) bzw. der Überwachungsorganisation) bei der technischen Fahrzeugüberwachung anzuwenden.

Insbesondere hat diese Neufassung Auswirkungen auf die Hauptuntersuchung (HU) an Mietfahrzeugen sowie auf die Sicherheitsprüfung (SP) an untersuchungspflichtigen Mietfahrzeugen, die im Folgenden näher erläutert werden:

A. Hauptuntersuchung (HU) an Mietfahrzeugen

Bei untersuchungspflichtigen Fahrzeugen (Pkw, KOM, Lkw, Anhänger, Wohnmobile), die ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne dass sie für den Mieter zugelassen sind (Selbstfahrermietfahrzeuge; Zulassung als Mietfahrzeug für Selbstfahrer), beträgt die Frist für die erste HU sowie für jede weitere HU immer **12** Monate.

Abweichend zu der Regelung bei Selbstfahrmietfahrzeugen beträgt die HU-Frist bei sogenannten Langzeitmietfahrzeugen, die über einen längeren Zeitraum einem einzelnen Endkunden überlassen werden (Mindestmietdauer ein Jahr; keine Zulassung als Mietfahrzeug für Selbstfahrer), bei

- Pkw **36** Monate und
- Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t **24** Monate.

B. Sicherheitsprüfungen (SP) an untersuchungspflichtigen Mietfahrzeugen

Für die Sicherheitsprüfungen (SP) an untersuchungspflichtigen Mietfahrzeugen (KOM, Lkw, Anhänger) gelten jeweils die Fristen, die in den Nummern 2.1.3 (KOM), 2.1.4 (Lkw) und 2.1.5. (Anhänger) der Anlage VIII StVZO aufgeführt sind. Die bisherige Regelung der direkt nach der HU "vorgezogenen" SP-Durchführung bei Selbstfahrmietfahrzeugen (KOM, Lkw, Anhänger) wurde mit der Neufassung der Nummer 2.2 der Anlage VIII StVZO aufgehoben.

Weiterhin besteht keine halbjährliche SP-Pflicht zwischen den HU-Terminen für Wohnmobile nach Nummer 2.1.6 der Anlage VIII StVZO, auch nicht für Selbstfahrmietfahrzeuge.